

Teilfortschreibung 3.1 Freiflachen-Photovoltaik des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee (Kapitel 4.7.3)

offentliche Bekanntmachung

Gema § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geandert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Absatz 4, § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geandert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee hat am 30. September 2025 die Teilfortschreibung 3.1 Freiflachen-Photovoltaik des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee als Satzung beschlossen und diese wurde beim Ministerium fur Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) am 4. Dezember 2025 angezeigt. Das Ministerium fur Landesentwicklung und Wohnen Baden-Wurttemberg hat bis zum 4. Marz 2026 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Die Anzeige wird hiermit offentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 25. Marz 2026 im Internet unter <https://hoahrhein-bodensee.de/bekanntmachungen> kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die offentliche Bekanntmachung der Anzeige wird die Teilfortschreibung 3.1 Freiflachen-Photovoltaik des Regionalplans fur die Region Hoahrhein-Bodensee verbindlich.

Die Teilfortschreibung 3.1 Freiflachen-Photovoltaik des Regionalplans fur die Region Hoahrhein-Bodensee mit Begrundung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Uberwachungsmanahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LplG und die oben genannte Anzeige konnen ab 25. Marz 2026 im Internet unter <https://hoahrhein-bodensee.de/bekanntmachungen> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusatzlich wird jeder Person ab dem 25. Marz 2026 beim Regionalverband Hoahrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen die kostenlose Einsichtnahme wahrend der Sprechzeiten gewahrt.

Fur die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung 3.1 Freiflachen-Photovoltaik des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG uber die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder offentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzuberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berucksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG uber die Begrundung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwurfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begrundung unvollstandig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Fur die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung 3.1 Freiflachen-Photovoltaik des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan fur das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkundung des Regionalplans herausstellt.

Fur die Abwagung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung uber den Raumordnungsplan magebend. Mangel im Abwagungsverfahren sind nur erheblich, wenn

sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird (§ 11 Absatz 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend:

Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LplG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee ist es nach § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden gemäß § 5 Absatz 4 LplG:

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee gegenüber dem Regionalverband Hoahrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Absatz 5 LplG werden sämtliche Mängel der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Hoahrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Waldshut-Tiengen, 25. März 2026



Landrat Dr. Martin Kistler
Verbandsvorsitzender

